
Vertragsinformation Nummer PHV0119

Privathaftpflichtversicherung

Serviceunterlagen, Satzung, Bedingungen

Stand: 01/2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeine Hinweise und Informationen	2
Information zur SHB-Privathaftpflichtversicherung	3-4
Satzung	5-6

Nach Seite 6

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018)
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Privathaftpflichtversicherung
SHB 2018-Plus

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Privathaftpflichtversicherung
SHB 2018-Exklusiv

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht aus der Haltung von
Hunden und Reit-/Zugtieren Form. H 259
(Nur gültig bei entsprechender Beantragung)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung der
Haus- und Grundbesitzer sowie der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern Form.
H 254 (Nur gültig bei entsprechender Beantragung)

Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung
für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – Form.
H 202 (Nur gültig bei entsprechender Beantragung)

Allgemeine Hinweise und Informationen

A. Vertragsgrundlagen:

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten und in dieser Verbraucherinformation im Wortlaut enthaltenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen (z. B. Besondere Bedingungen, Zusatz- und Sonderbedingungen, Klauseln, Tarifbestimmungen). In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung sowie die vertraglich vereinbarten Kündigungsrechte und Vertragsstrafen konkret geregelt.

B. Informationen:

1. Ihr Versicherer ist die

SHB Allgemeine Versicherung VVaG

Johannes-Albers-Allee 2, 53639

Königswinter

Telefon:

02223-92170

Fax:

02223-921750

Email:

kontakt@shbversicherung.de

Vorstand:

Udo Damian, Rolf Schrade

Aufsichtsrat (Vors.):

Armin Klein

Sitz der Gesellschaft:

Königswinter

Registergericht:

Siegburg, HRB 6707

2. Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die jeweils geltenden Gerichtsstände sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
3. Die Angaben zur Beitragshöhe, Zahlungsweise und Laufzeit des Vertrages können dem Versicherungsschein entnommen werden. Die gesetzliche Versicherungsteuer ist gesondert ausgewiesen. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.
4. Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Betreuer oder die Hauptverwaltung in Königswinter wenden. In Beschwerdefällen steht Ihnen auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
5. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, steht es Ihnen offen, sich an die außergerichtliche Schlichtungsstelle „Ombudsmann“ zu wenden. Diese vermittelt bei Auseinandersetzungen zwischen Kunden und Versicherer.

Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen für private Risiken bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 Euro. Der Versicherungsombudsmann ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle. Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten beizulegen. Der Versicherungsombudsmann

- arbeitet für Verbraucher kostenfrei
- überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen des Versicherers
- kann Versicherer bis zu 10.000 Euro zur Leistung verpflichten
- erläutert verständlich das Ergebnis seiner Prüfung.

Der Ombudsmann prüft nach den Regeln des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen, dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), ob die Forderung des Verbrauchers rechtlich begründet ist.

Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“ Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800-3696000 – kostenfrei, Fax: 0800-3699000 – kostenfrei

Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.shbversicherung.de oder unter www.versicherungsombudsmann.de.

Informationen zur SHB-Privathaftpflichtversicherung

Die rechtlichen Grundlagen für Ihre Haftpflichtversicherung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die zu Ihrem Vertrag gehörenden Versicherungsbedingungen. Diese Grundlagen allein sind rechtsverbindlich. Wegen der Notwendigkeit genauer begrifflicher Abgrenzungen müssen dabei Formulierungen verwendet werden, die für viele Sachverhalte sehr kompliziert sind. Die folgenden Informationen sollen deshalb dazu dienen, auf die am häufigsten vorkommenden Fragen leicht verständliche Antworten zu geben.

Was heißt Haftpflicht?

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat, z. B. durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit.

Schadenersatzansprüche drohen, wenn Sie als Fußgänger oder Radfahrer einen Verkehrsunfall verursachen, ein Besucher in Ihrer Wohnung durch Bodenglatte hinfällt, ein Straßenpassant vor Ihrem Haus wegen Glatteis stürzt, Ihr Hund den Briefträger beißt oder Öl aus Ihrem Tank ins Grundwasser versickert, um nur einige Beispiele zu nennen.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie von Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, freizustellen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: - Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht; - wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld;

- wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schaden Ersatzansprüche. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Richtig ist, dass Sie nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Was ist versichert?

Versichert ist – je nach Umfang des Vertrages – Ihre gesetzliche Haftpflicht z.

B. als - Privatperson (Privat-Haftpflichtversicherung)

- Hundehalter (Tierhalter-Haftpflichtversicherung)

- Haus- und Grundbesitzer (Hausbesitzer-Haftpflichtversicherung)

- Bauherr (Bauherren-Haftpflichtversicherung)

- Inhaber eines Öltanks (Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung)

Lassen Sie sich beraten, in welchen Fällen Sie haftbar gemacht werden könnten und ob Sie ausreichend versichert sind.

Wer ist haftpflichtversichert?

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Sie haben alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Die Haftpflichtversicherung schützt aber nicht nur Sie als Versicherungsnehmer. Mitversichert sind z. B. in der

- Privat-Haftpflichtversicherung: der Ehegatte und minderjährige unverheiratete Kinder

- Tierhalter-Haftpflichtversicherung: der Tierhüter

- Hausbesitzer-Haftpflichtversicherung: der Hausmeister bei der Arbeit

Der Kreis der mitversicherten Personen richtet sich nach dem versicherten Risiko und ist in den Risikobeschreibungen genau aufgeführt.

Bitte beachten Sie aber:

In der Haftpflichtversicherung sind nicht Schäden versichert, die Sie oder mitversicherte Personen selbst erleiden, sondern Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die Sie oder die mitversicherten Personen anderen Leuten zufügen.

Wo gilt die Haftpflichtversicherung?

Die Haftpflichtversicherung gilt in Deutschland. Sie kann auf Antrag auf andere Länder ausgedehnt werden. Die Privat-Haftpflichtversicherung gilt auf der ganzen Welt.

In welcher Höhe leistet die Haftpflichtversicherung Ersatz?

Steht die Verpflichtung zum Schadenersatz fest, bezahlt die Haftpflichtversicherung an den Geschädigten einen Betrag in Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens bis zu den im Versicherungsschein genannten Versi-

cherungssummen. Hat der Geschädigte den Schaden mitverschuldet, muss er einen Teil des Schadens selbst tragen.

Was ist nicht versichert?

Eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche Haftpflichtfälle umfasst, gibt es nicht. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse. Ausgeschlossen sind insbesondere

- Schäden, die man selbst erleidet;
- Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt;
- Ansprüche von bestimmten nahen Verwandten;
- Ansprüche wegen Abhandenkommens von Sachen;
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (in der Privat-Haftpflichtversicherung z. T. mitversichert);
- Strafen und Bußgelder; .Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden (dafür gibt es die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung).

Näheres finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und in den Risikobeschreibungen.

Beginn und Ende der Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt unter der Voraussetzung, dass die erste Prämie rechtzeitig gezahlt wird.

Versichert sind Schadenereignisse, die während der Laufzeit des Vertrages eintreten.

Der Vertrag ist zunächst für die beantragte und im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

Warum Beitragsangleichung?

In der Haftpflichtversicherung richtet sich die Entschädigung nicht nach festen Versicherungssummen, sondern nach dem Schaden, den der Versicherungsnehmer dem Geschädigten ersetzen muss. Die Höhe des Schadens richtet sich nach den zu seiner Beseitigung tatsächlich nötigen Kosten. Dementsprechend werden die Beiträge zur Haftpflichtversicherung zum 1. Juli eines jeden Jahres von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und gegebenenfalls angeglichen.

Was ist zu beachten? Bei

Vertragsabschluss:

- Prüfen Sie genau, welchen Haftpflicht-Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von unseren Mitarbeitern beraten.
- Stimmen die für die Risikobewertung notwendigen Angaben (z. B. Bruttojahresmietwert bei der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, Art und Anzahl der gehaltenen Tiere bei der Tierhalter- Haftpflichtversicherung, Fassungsvermögen des Öltanks bei der Gewässerschadenversicherung)?
- Haben Sie ausreichend hohe Versicherungssummen gewählt?

Nach Vertragsabschluss:

- Zahlen Sie bitte pünktlich den Beitrag, damit der Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird.
- Melden Sie neue Risiken, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. Anschaffung eines Hundes, Bau eines Hauses, Eröffnung eines Betriebes.
- Vergessen Sie nicht, Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen.
- Richten Sie alle Anzeigen und Erklärungen an die SHB-Hauptverwaltung in Königswinter.

Im Schadenfall:

- Melden Sie jeden Schaden sofort, spätestens innerhalb einer Woche.
- Schildern Sie die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben, genau und wahrheitsgemäß.
- Geben Sie in der Schadenmeldung zu, wenn Sie etwas falsch gemacht haben.
- Leisten Sie ohne vorherige Abstimmung mit Ihrem Versicherer keine Zahlung an den Geschädigten, und überlassen Sie es Ihrem Versicherer, Erklärungen über Ihre Schadenersatzpflicht abzugeben.
- Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie erlassenen Mahnbescheid, und benachrichtigen Sie umgehend den Versicherer.
- Zeigen Sie dem Versicherer auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, die Prozesskostenbeihilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Satzung

(Stand: 20.06.2017)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
SHB Allgemeine Versicherung VVaG.
2. Er hat seinen Sitz in Königswinter am Rhein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz in den Zweigen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser-, Sturm-, Betriebsunterbrechungs-, Glas-, Verbundene Gebäude-, Verbundene Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall-, Betriebsschließungs-, Transport- und Technische Versicherungen.
2. Der Verein vermittelt darüber hinaus Versicherungsverträge in solchen Sparten, die er nicht selbst betreibt.

§ 3 Geschäftsgebiet

Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Geschäftsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder deren zu versicherndes Risiko im Geschäftsgebiet gelegen ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Überprüfung des zu versichernden Risikos der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt - ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes - mit der Aushändigung des Versicherungsscheines und Zahlung des Beitrages oder mit dem Eintritt in ein bestehendes Versicherungsverhältnis. Mit dem Versicherungsschein ist jedem Mitglied eine Satzung zu überlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte. Etwaige Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ergeben, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, bleiben unberührt.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufsichtsrat beruft den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, ernennt dessen Vorsitzenden und Stellvertreter und regelt zumindest bei den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern die Einzelheiten der Bestellung aufgrund eines schriftlichen Anstellungsvertrages.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Er erhält eine Vergütung zuzüglich der steuerlich zulässigen Reisekosten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufteilung auf die einzelnen AR-Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat nach Abstimmung mit dem Vorstand.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, die am Wahltag das vierundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates anderer Versicherungsunternehmen, die die Sachversicherung in irgendeiner Art wettbewerbsmäßig betreiben, können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der Bäckermeister sein sollte, und zwei Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Vorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sollen von den Mitgliedervertretern nach Aufforderung durch den Vorstand vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Vorschläge können auch in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedervertretern gemacht werden. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für ihn in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umfrage herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus 20 Mitgliedervertretern. Jeder Mitgliedervertreter hat einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Mitgliedervertreter bei Verhinderung und rückt ihm bei vorzeitigem Ausscheiden nach.

Der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören, die am Wahltag das vierundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitgliedervertreter und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für jede Wahl stellen Vorstand und Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Mitgliederversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervertreter verlangt wird. Eine Ortsgebundenheit besteht nicht.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,

3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.
6. die Änderung folgender Satzungsvorschriften für bestehende Versicherungen:

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsgebiet, Bekanntmachungen und Geschäftsjahr, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Nachschüsse, Verlustrücklage, Garantiefonds, Anlegung des Vermögens und Überschussverwendung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitgliedervertreter oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 14 Mitgliedervertretern oder deren Stellvertretern gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Aufsichtsrat entsprechend § 41 Abs. 2 des VAG Versicherungsbedingungen vorläufig einzuführen und zu ändern. Die Neueinführungen und Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei Ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

§ 14 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung leitet die Verhandlung.

§ 15 Wahlen in der Mitgliederversammlung

Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt, sofern ein Mitgliedervertreter dies verlangt. Wenn bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

IV. Vermögensverwaltung

§ 16 Beiträge

1. Die Ausgaben der Gesellschaft und die Mittel zur Stellung der notwendigen Reserven werden durch jährlich wiederkehrende und im Voraus jeweils am 1.1. fällige Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand. Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Verschiedenartigkeit der Risiken.

2. Eine Änderung der Beitragstarife gilt auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, und zwar erstmalig für das nach Bekanntgabe der Änderungen beginnende neue Versicherungsjahr. Bei einer Erhöhung der Beitragstarife ist das Mitglied berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Erhöhung vorliegende Versicherungsperiode zu kündigen. Die Erklärung über die Erhöhung muss dem Mitglied mindestens einen Monat vor Beginn des Versicherungsjahres zugehen, von dem an der Beitrag erhöht werden soll.

§ 17 Nachschüsse

1. Reichen die im Voraus erhobenen Beiträge und die sonstigen Einnahmen des Geschäftsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres aus, so wird der Fehlbetrag, soweit er nicht aus der Verlustrücklage und dem Sicherheitsfonds gedeckt werden kann, durch Nachschüsse der Mitglieder aufgebracht.

2. Die Nachschüsse werden am Schluss des Geschäftsjahres entsprechend der Bestimmung für die Beitragsberechnung vom Vorstand festgestellt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Vorbeiträge verpflichtet. Auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet. Die Höhe bemisst sich danach, wie lange das Mitglied in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört hat.

§ 18 Gründungsstock

1. Zur Erfüllung der Solvabilität wird ein Gründungsstock gebildet. Dreiviertel des Gründungsstocks können an Stelle von Barzahlung durch Hingabe eigener Wechsel gedeckt werden. Der Gründungsstock wird zugunsten der Garanten mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

Die Rückzahlung erfolgt gegenüber den Garanten im gleichen Verhältnis.

2. Den Garanten steht kein Recht zu, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen. Eine über die vorgesehene Verzinsung hinausgehende Gewinnbeteiligung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Versicherungsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Sie soll mindestens 100% der durchschnittlichen Bruttobeiträge der letzten 3 Geschäftsjahre erreichen und unabhängig von den Beiträgen mindestens € 383.468,91 betragen.

2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 1 % der Bruttobeiträge zuzuführen.

Nach Erreichen bzw. Wiedererreichen der Mindesthöhe der Verlustrücklage kann der Vorstand bis zu 50% des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.

Reicht der Jahresüberschuss nicht aus, um die Verlustrücklage nach § 19 Nr. 2 Satz 1 aufzufüllen, so sind mindestens 50% des Jahresüberschusses in die Verlustrücklage einzustellen.

3. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein im einzelnen Geschäftsjahr die Zuführung abweichend regeln.

4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist, dass im Geschäftsjahr Beiträge mindestens in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Geschäftsjahre erhoben worden sind und die Verlustrücklage die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen nicht unterschreitet. Diese Grenze kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterschritten werden.

§ 20 Sicherheitsfonds

Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten kann ein Sicherheitsfonds gebildet werden. Er dient insbesondere der Einschränkung der Nachschusspflicht der Mitglieder.

§ 21 Anlegung des Vermögens

1. Die Geldmittel des Vereins sind, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Betriebes flüssig zu halten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.

2. Zur Verfügung über diese Vermögensanlagen bedarf es mindestens der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und eines Bevollmächtigten.

§ 22 Überschussverwendung

Ein nach der Zuführung zur Verlustrücklage (§19) verbleibender Überschuss ist auf Vorschlag des Vorstandes:

- a) der Verlustrücklage, oder
- b) dem Sicherheitsfonds, oder
- c) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen, oder
- d) auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur zur Beitragsrückerstattung verwendet werden.

Die Rückerstattung ist an die Mitglieder nach den in den einzelnen Versicherungszweigen erwirtschafteten Überschüssen und nach Maßgabe der während des letzten Geschäftsjahres zu diesen Zweigen gezahlten Beiträge zu verteilen.

§ 23 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand oder mindestens sieben Mitgliedervertretern gestellt sein.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter in der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Versicherungsverhältnisse zwischen dem Verein und den Mitgliedern erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses.

Nach dem Auflösungsbeschluss findet eine Liquidation statt, die vom Vorstand durchgeführt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren wählen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 24 Schlussverteilung

Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so beschließt über seine Verwendung die letzte Mitgliederversammlung. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von den Mitgliedern nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu decken.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018) (Stand: 01.10.2018)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung /Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
 - (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 3.000.000 € für Personenschäden und/ oder Sachschäden und – soweit vereinbart – 100.000 € für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten;

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);

(3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten;

- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;

(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;

(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3. bleibt unberührt.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einer Bankverbindung vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände, hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Person

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Privathaftpflichtversicherung SHB 2018-Plus

(BBR AHB 2018 SHB-Plus, Stand 01.02.2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Personen
3. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern
4. Auslandsschäden
5. Mitversicherte Tätigkeiten
6. Fahrzeuge / Sportgeräte
7. Tiere
8. Immobilien
9. Gewässerschaden
10. Mietsachschäden
11. Mitversicherung von Vermögensschäden
12. Schlüsselverlust
13. Mitversicherung von Forderungsausfällen
14. Nachversicherungsschutz
15. Leistung bei fehlender Haftung
16. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung
17. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
18. Leistungs- Update- Garantie für künftige Leistungsverbesserung
19. Mindeststandards Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie
20. Versehentliche Obliegenheitsverletzung
21. Vorsorgeversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018 SHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung als Privatperson.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer sowie die in Ziffer 2 aufgeführten mitversicherten Personen.

2. Mitversicherte Personen (*gilt nicht für den Single-Tarif)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie die:

2.1 des Ehegatten / des nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;*

2.2 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet ist, keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und im Antrag mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum aufgeführt wurde;*

2.3 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

(1) die Kinder sind minderjährig;*

(2) sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Dies gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht;*

(3) sie warten (bis zu einem Jahr) nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder auf den Beginn des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird);*

(4) sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung, freiwilligen Wehrdienst des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres;*

(5) für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 30. Lebens-

jahr. Darüber hinaus besteht der Versicherungsschutz gemäß Abschnitt (2.5) weiter, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind;*

(6) es besteht Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 15 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XI (ab Pflegestufe I);*

(7) der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte wurde aufgrund psychischer Erkrankungen oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt;*

(8) der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.*

2.4 von vorübergehend – **maximal ein Jahr** – in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Aupair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;*

2.5 von weiteren mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (mit Ausnahme von Wohngemeinschaften und verheirateten Kindern), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen. Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten sind auch mitversichert, wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben.*

Haftpflichtansprüche dieser Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

2.6 Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.*

3. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB 2018 gilt:
mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

4. Auslandsschäden

4.1 Sofern eine Korrespondenzanschrift im Inland vorhanden und der SEPA-Einzug der Beiträge von einem deutschen Konto möglich ist, ist für

(1) unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und

(2) sonstige vorübergehende weltweite Auslandsaufenthalte bis zu **drei Jahren**, abweichend von Ziff. 7.9 der AHB 2018, die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen mitversichert.

4.2 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß aus der in Nr. 8.1 dieser Bedingungen genannten Objekte. Ausgeschlossen bleibt das in außereuropäischen Ländern gelegene Eigentum.

4.3 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von **25.000 €** zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von der SHB Versicherung zu leistenden Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen ist die Versicherungssumme auf pauschal 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt.

4.6 Europa bedeutet: Europa im geographischen Sinne zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

5. Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen

5.1 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

5.2 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

5.3 als Tagesmutter / Tageseltern / Babysitter:

versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) oder Babysitter, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von bis zu 5 zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche

- (1) der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
- (2) der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern;

wegen Personenschäden.

Nicht versichert sind die Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

5.4 aus dem selbstständigen, nebenberuflichen

- (1) Verkauf auf Flohmärkten und Basaren;
- (2) Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck;
- (3) Erteilen von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie von Fitnesskursen;
- (4) Änderungsschneiderei und Handarbeit;
- (5) Annahme von Sammelbestellungen;
- (6) Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,

wobei der Einschluss nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens **6.000 €** beträgt, keine Arbeitnehmer beschäftigt werden und hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Sofern der Jahresgesamtumsatz den o. g. Beitrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.5 aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

5.6 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

Versichert ist gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- (1) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigter Personen;
- (2) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;
- (3) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
- (4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

5.7 aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- (1) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- (2) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- (3) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- (1) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- (2) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach §1897 (6) BGB.

6. Fahrzeuge und Sportgeräte

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Besitz oder Gebrauch folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge und Sportgeräte verursacht werden:

6.1 Fahrräder (auch Elektrofahrräder, sofern diese nicht versicherungspflichtig sind) und sonstige nicht selbstfahrende Landfahrzeuge (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe);

6.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z.B. Garten- und Schneeräumgeräte;

6.3 Elektrofahrrädern, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Golfwagen, motorgetriebenen Krankenfahrstühlen (sofern diese nicht versicherungspflichtig sind);

6.4 Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

6.5 ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, wobei jedoch Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen, Trackdays sowie der Vorbereitungen hierzu (z. B. Training) ausgeschlossen sind;

6.6 nicht versicherungspflichtigen Anhängern. Deckungsbegrenzung: Die Deckungssummen sind begrenzt auf die zum Schadenzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

6.7 Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z. B. privat genutzte Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Kajaks, Kanus, Windsurfbretter. Ausgenommen gelten Kitesportgeräte;

6.8 eigene Segelboote, sofern die Segelfläche maximal 15 qm beträgt, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 5 PS/3,7 kW, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann. Der Versicherungsschutz ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

6.9 eigene und fremde Motorboote, mit einer Motorleistung bis max. 5 PS/3,7 kW und sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Kann Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Der Versicherungsschutz ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

6.10 Für die unter Ziff. 6.2 – 6.5. genannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

6.11 Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone, Spiel- und Sportlenkdrachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Mitversichert sind hierbei sogenannte Mini-Hubschrauber und Flugzeuge als elektromotorisierte Spielgeräte mit einem Einzelgewicht bis maximal 50 Gramm.

6.12 ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge.

7. Tiere

7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde;
- (2) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde;
- (3) als Reiter fremder Pferde sowie
- (4) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu

privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

7.2 als Halter oder Hüter von

- (1) zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben);
- (2) gezähmten Kleintieren (z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen);
- (3) von Signal- und Behindertenbegleithunden (z. B. Blindenhund).

7.3 Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von sonstigen Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

8. Immobilien

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (**Eigentümer oder Mieter**) folgender Immobilien:

- (1) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhause) oder Zweifamilienhauses. Mitversichert sind vom Versicherungsnehmer selbst genutzte Büro- und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als **20 %** beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.
- (2) von bis zu **5 Wohnungen** (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung, bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses;

(4) eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden

einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/Kleingartens inkl. Laube.

8.2 In Bezug auf die unter Nr. 8.1 genannten Immobilien ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis **6 kWp**, einschließlich der Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

8.3 In Bezug auf die in Nr. 8.1 genannten Immobilien ist auch die gesetzliche Haftpflichtversicherung mitversichert:

aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung

(1) von einzelnen Wohnräumen (maximal **3 Stück**) – auch an Feriengäste (maximal **8 Betten**);

(2) von einzelnen Räumen – nicht jedoch von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken;

(3) von maximal 2 Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von **25.000 €** (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus);

(4) von Garagen und Stellplätzen;

(5) eines unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von **2.000 qm**;

(6) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Betrieb von Treppenliften o. ä., Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden.

8.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf im Inland gelegenen Immobilien.

8.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von **100.000 €**, sofern es sich um einen Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 8.1 fallenden, im Inland gelegenen Immobilie oder um sonstige Bauarbeiten (Umbauten, Reparaturen, Abbruch oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt. Wenn dieser Betrag überschritten wird entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

9. Gewässerschaden (inkl. Anlagenrisiko)

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

9.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:

- (1) Kleingebinde bis **100 Liter/Kilogramm** Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von **max. 1.000 Liter/Kilogramm**;
- (2) Heizöltanks in Kellern und oberirdische Heizöltanks bis **5.000 Liter Fassungsvermögen** und Flüssiggastanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß Nr. 8.1 (1) und (2);
- (3) als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
- (4) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

9.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten); außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

9.3 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziff. 1.1 AHB, auch ohne das ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Nr. 9.1 (1-4)) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Nr. 9.1 (1-4)) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer **500 €** selbst zu tragen.

9.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9.5 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

9.6 Vorsorgeversicherungen

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung finden für Ziff. 9 ff keine Anwendung.

9.7 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme bis maximal 5 Mio. € pauschal je Versicherungsfall für Personen- und / oder Sachschäden sowie 1 Mio. € für Vermögensschäden gewährt.

10. Mietsachschäden

10.1 Schäden an unbeweglichen Sachen

(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden (z. B. Hotels und Ferienwohnungen).

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

(3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Regressansprüche.

(4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1 Mio. € je Versicherungsfall.

Die o.g. Regelung gilt auch für Schäden im Rahmen von Auslandsaufenthalten gemäß Ziff. 4.

10.2 Schäden an fremden beweglichen Sachen

(1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von sonstigen fremden Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden (z. B. Inventar in Hotels oder Ferienwohnungen) oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Für die vorgenannten elektrischen medizinischen Geräte entfällt die zeitliche Begrenzung von 3 Monaten.

(2) Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

- a) alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als 3 Monate überlassen wurden;
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- e) Ansprüche wegen Abhandenkommen;
- f) Schäden an Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeugen;
- g) Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch der Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren.

(3) Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr **5.000 €**.

(4) Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von **250 € je Schadenfall**.

11. Mitversicherung von Vermögensschäden

11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen reinen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB 2018.

11.2 Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltungen;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

12. Schlüsselerlust

12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

12.2 Ersetzt werden die Kosten

- (1) für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten;
- (2) für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen;
- (3) für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss);

(4) für die Bewachung des Gebäudes bis zu **7 Tagen**, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

12.3 Die Entschädigung ist auf **max. 5.000 €**, bei dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln auf **10.000 €** begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von **150 € je Schadenfall**.

12.4 Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.

12.5 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

(1) aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;

(2) aus dem Verlust von privaten Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

(3) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

13. Mitversicherung von Forderungsausfällen

13.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme, sofern der Schadenersatzbetrag **mindestens 2.500 €** beträgt.

13.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Island, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- (1) entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilial- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- (2) oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

13.3 Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes an den Versicherer abzutreten.

13.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

13.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- (1) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- (2) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

13.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - a) ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - b) ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

14. Nachversicherungsschutz

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

15. Leistung bei fehlender Haftung

15.1 Für Schäden durch mitversicherte Kinder unter **7 bzw. 10 Jahren** gilt:

(1) Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Kindern nach § 828 Absatz 1 und 2 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt **10.000 € je Schadenfall**. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden **150 €** selbst zu tragen.

15.2 Sachschäden durch Gefälligkeit

(1) Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich die SHB Allgemeine Versicherung VVaG nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

(2) Die Entschädigung ist auf max. **5.000 €** je Schadenereignis begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden **150 €** selbst zu tragen.

15.3 Für die Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

(1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

(2) Ausgeschlossen bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust an Geld, Urkunden, Wertpapieren;

d) Vermögensfolgeschäden;

e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

(3) Die Höchstersatzleistung beträgt **5.000 €**. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden **150 €** selbst zu tragen.

16. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

16.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten, z. B. im Internet, per Email oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um:

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren oder anderen Schadprogrammen;

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, oder

b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen (aktuelle Virensignaturen). Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

16.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

(1) Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme **50.000 €**. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

a) auf derselben Ursache;

b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

16.4 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

16.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

16.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

17. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die SHB Allgemeine Versicherung VVaG garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018) und die Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

18. Leistungs-Update - Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

19. Mindeststandards Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie

Die SHB Allgemeine Versicherung VVaG bestätigt, dass die Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie erfüllt werden.

20. Versehentliche Obliegenheitsverletzung

In Erweiterung von Ziff. 25 der AHB 2018 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Privathaftpflichtversicherung SHB 2018-Exklusiv

(BBR AHB 2018 SHB-Exklusiv, Stand 01.02.2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Personen
3. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern
4. Auslandsschäden
5. Mitversicherte Tätigkeiten
6. Fahrzeuge / Sportgeräte
7. Tiere
8. Immobilien
9. Gewässerschaden
10. Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
11. Mietsachschäden
12. Mitversicherung von Vermögensschäden
13. Schlüsselverlust
14. Mitversicherung von Forderungsausfällen
15. Nachversicherungsschutz
16. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit
17. Leistung bei fehlender Haftung
18. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung
19. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen
20. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
21. Leistungs- Update- Garantie für künftige Leistungsverbesserung
22. Mindeststandards Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie
23. Versehentliche Obliegenheitsverletzung
24. Vorsorgeversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018 SHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung als Privatperson.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer sowie die in Ziffer 2 aufgeführten mitversicherten Personen.

2. Mitversicherte Personen (* gilt nicht für den Single-Tarif)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie die:

2.1 des Ehegatten / des nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;*

2.2 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet ist, keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und im Antrag mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum aufgeführt wurde;*

2.3 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

(1) die Kinder sind minderjährig;*

(2) sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Dies gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.*

(3) sie warten (bis zu einem Jahr) nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder auf den Beginn des freiwilligen Wehrdienstes des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird).*

(4) sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung, freiwilligen Wehrdienst, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres;*

(5) für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 30. Lebens-

jahr. Darüber hinaus besteht der Versicherungsschutz gemäß Abschnitt (2.5) weiter, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.*

(6) es besteht Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 15 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XI (ab Pflegestufe I);*

(7) der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte wurde aufgrund psychischer Erkrankungen oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt;*

(8) der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.*

2.4 von vorübergehend – **maximal ein Jahr** – in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Aupair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;*

2.5 von weiteren mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (mit Ausnahme von Wohngemeinschaften und verheirateten Kinder), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen. Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten sind auch mitversichert, wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben. *

Haftpflichtansprüche dieser Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

2.6 Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.*

3. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB 2018 gilt:
mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

4. Auslandsschäden

4.1 Sofern eine Korrespondenzanschrift im Inland vorhanden und der SEPA-Einzug der Beiträge von einem deutschen Konto möglich ist, ist für

(1) unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und

(2) sonstige vorübergehende weltweite Auslandsaufenthalte bis zu **fünf Jahren** abweichend von Ziff. 7.9 der AHB 2018 die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen mitversichert.

4.2 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß aus der in Nr. 8.1 dieser Bedingungen genannten Objekte. Ausgeschlossen bleibt das in außereuropäischen Ländern gelegene Eigentum.

4.3 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von **60.000 €** zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von der SHB Versicherung zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen ist die Versicherungssumme auf pauschal 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt.

4.6 Europa bedeutet: Europa im geographischen Sinne zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

5. Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen

5.1 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

5.2 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

5.3 als Tagesmutter / Tageseltern / Babysitter:

versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) oder Babysitter, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von bis zu 5 zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche

- (1) der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
- (2) der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern;

wegen Personenschäden.

Nicht versichert sind die Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

5.4 aus dem selbstständigen, nebenberuflichen

- (1) Verkauf auf Flohmärkten und Basaren;
- (2) Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck;
- (3) Erteilen von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie von Fitnesskursen;
- (4) Änderungsschneiderei und Handarbeit;
- (5) Annahme von Sammelbestellungen;
- (6) Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,

wobei der Einschluss nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens **12.000 €** beträgt, keine Arbeitnehmer beschäftigt werden und hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Sofern der Jahresgesamtumsatz den o. g. Beitrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.5 aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

5.6 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

Versichert ist gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- (1) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigter Personen;
- (2) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;
- (3) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
- (4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

5.7 aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- (1) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- (2) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- (3) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- (1) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- (2) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach §1897 (6) BGB.

5.8 als Arbeitgeber der im Haushalt beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgender Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sofern diese nicht vorsätzlich begangen werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen des Vertrages **10.000 €**. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von **150 € je Schadenfall**.

5.9 als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert. Erlangt die zu betreuende Person Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6. Fahrzeuge und Sportgeräte

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Besitz oder Gebrauch folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge und Sportgeräte verursacht werden:

6.1 Fahrräder (auch Elektrofahrräder, sofern diese nicht versicherungspflichtig sind) und sonstige nicht selbstfahrende Landfahrzeuge (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe);

6.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z.B. Garten- und Schneeräumgeräte;

6.3 Elektrofahrrädern, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Golfwagen, motorgetriebenen Krankenfahrstühlen (sofern diese nicht versicherungspflichtig sind);

6.4 Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

6.5 ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, wobei jedoch Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen, Trackdays sowie der Vorbereitungen hierzu (z. B. Training) ausgeschlossen sind.

6.6 nicht versicherungspflichtigen Anhängern. Deckungsbegrenzung: Die Deckungssummen sind begrenzt auf die zum Schadenzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

6.7 Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z. B. privat genutzte Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Kajaks, Kanus, Windsurfbretter, sowie Kiteboards u. ä.;

6.8 eigene oder fremde gelegentlich genutzte Segelboote, sofern die Segelfläche maximal 15 qm beträgt, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 5 PS/3,7 kW, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann;

6.9 eigene Motorboote, mit einer Motorleistung bis max. 5 PS/3,7 kW und sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Kann Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.10 fremde Motorboote, wenn für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, sofern es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch des fremden Fahrzeugs handelt und soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

6.11 Für die unter Ziff. 6.2 – 6.5. genannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

6.12 Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone, Spiel- und Sportlenkdrachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Mitversichert sind hierbei sogenannte Mini-Hubschrauber und Flugzeuge als elektromotorisierte Spielgeräte mit einem Einzelgewicht bis maximal 50 Gramm.

6.13 ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge.

7. Tiere

7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde;
- (2) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde;
- (3) als Reiter fremder Pferde sowie
- (4) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu

privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

7.2 als Halter oder Hüter von

- (1) zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben);
- (2) gezähmten Kleintieren (z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen);
- (3) Bienen;
- (4) von Signal- und Behindertenbegleithunden (z. B. Blindenhund).

7.3 Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von sonstigen Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

7.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von wilden Kleintieren im Haushalt, sofern die Haltung den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entspricht.

Hierzu zählen unter anderem (auch giftige) Spinnen, Skorpione, Schleichen, Eidechsen, Chamäleons, Leguane, Geckos, Warane, Schlangen (auch Riesenschlangen) und Wanderratten.

Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. für einen Feuerwehreinsatz) zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Diese Aufwendungen sind auf **2.500 € je Versicherungsfall** begrenzt.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

8. Immobilien

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (**Eigentümer oder Mieter**) folgender Immobilien:

(1) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhäuser) oder Zweifamilienhauses. Mitversichert sind vom Versicherungsnehmer selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als **50 %** beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

(2) **einer oder mehrerer Wohnungen** (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung, bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

(3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden;

(4) eines nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen Bauern- oder Gutshofes – mit Ausnahme evtl. vorhandener landwirtschaftlicher Nutzflächen

einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/Kleingartens inkl. Laube.

8.2 In Bezug auf die unter Nr. 8.1 genannten Immobilien ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis **12 kWp**, einschließlich der Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

8.3 In Bezug auf die in Nr. 8.1 genannten Immobilien ist auch die gesetzliche Haftpflichtversicherung mitversichert:

(1) aus der Vermietung von bis zu **5 Wohnungen** (Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen). Die Regelung in Ziff. 1.3 (1) zweiter Absatz gilt analog;

(2) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung bzw. einer Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus mit dazugehörigen Garagen, inkl. Vermietung an Feriengäste bis maximal **10 Betten**; auch zu gewerblichen Zwecken;

(3) aus der Vermietung von Garagen und Stellplätzen;

(4) eines unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von **10.000 qm**;

(5) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Betrieb von Treppenliften o. ä., Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden.

8.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Immobilien innerhalb Europas.

Das umfasst Europa im geographischen Sinn zzgl. den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

8.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von **350.000 €**, sofern es sich um einen Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 8.1 fallenden, im Inland gelegenen Immobilie oder um sonstige Bauarbeiten (Umbauten, Reparaturen, Abbruch oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt. Wenn dieser Betrag überschritten wird entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Dabei gilt:

(1) Bis zu einer Bausumme von **100.000 €** besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche Dritter gegen die nach Nr. 1 versicherten Personen sind gleichfalls mitversichert.

(2) Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks sowie Erdbeben und Sachschäden an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

(3) Durch den Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladungsvorrichtungen verursachte Schäden sind mitversichert, auch soweit es sich um Schäden an fremden Kraftfahrzeugen handelt. Die Höchstersatzleistung ist auf **2.000 €** begrenzt.

(4) Bei einer Bausumme ab **100.000 €** ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Planung, Bauleistung und Bauausführung an qualifizierte Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten entsprechend (1) in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Ausgeschlossen sind Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

9. Gewässerschaden (inkl. Anlagenrisiko)

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

9.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:

- (1) Kleingebinde bis **100 Liter/Kilogramm** Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von **max. 1.000 Liter/Kilogramm**;
- (2) Heizöltanks in Kellern und oberirdische Heizöltanks bis **10.000 Liter Fassungsvermögen** und Flüssiggastanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß Nr. 8.1 (1) und (2);
- (3) als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
- (4) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

9.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten); außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

9.3 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne das ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Nr. 9.1 (1-4)) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Nr. 9.1 (1-4)) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer **250 €** selbst zu tragen.

9.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9.5 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

9.6 Vorsorgeversicherungen

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung finden für Ziff. 9 ff keine Anwendung.

9.7 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme bis maximal 5 Mio. € pauschal je Versicherungsfall für Personen- und / oder Sachschäden sowie 1 Mio. € für Vermögensschäden gewährt.

10. Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

10.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2018 auch öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz. Voraussetzung ist, dass

(1) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

(2) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Umweltschaden ist eine

(1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;

(2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;

(3) Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2018, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

10.2 Nicht versichert sind

(1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

10.3 Die Entschädigung ist auf max. **100.000 €** für sämtliche Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von **500 € je Schadenfall**.

10.4 Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2018 und Nr. 2 dieser Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2018 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

11. Mietsachschäden

11.1 Schäden an unbeweglichen Sachen

(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden (z. B. Hotels und Ferienwohnungen).

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

(3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Regressansprüche.

(4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5 Mio. € je Versicherungsfall.

Die o.g. Regelung gilt auch für Schäden im Rahmen von Auslandsaufenthalten gemäß Ziff. 4.

11.2 Schäden an fremden beweglichen Sachen

(1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von sonstigen fremden Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden (z. B. Inventar in Hotels oder Ferienwohnungen) oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Für die vorgenannten elektrischen medizinischen Geräte entfällt die zeitliche Begrenzung von 3 Monaten.

(2) Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

- a) alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als 3 Monate überlassen wurden;
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- e) Ansprüche wegen Abhandenkommen;
- f) Schäden an Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeugen;
- g) Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch der Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren.

(3) Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr **10.000 €**.

(4) Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von **250 € je Schadenfall**.

12. Mitversicherung von Vermögensschäden

12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen reinen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB 2018.

12.2 Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltungen;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

13. Schlüsselverlust

13.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

13.2 Ersetzt werden die Kosten

- (1) für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten;
- (2) für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen;
- (3) für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss);
- (4) für die Bewachung des Gebäudes bis zu **14 Tagen**, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

13.3 Die Entschädigung ist auf **max. 30.000 €**, bei dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln auf **50.000 €** begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von **150 € je Schadenfall**.

13.4 Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.

13.5 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- (1) aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- (2) aus dem Verlust von privaten Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- (3) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

14. Mitversicherung von Forderungsausfällen

14.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme, sofern der Schadenersatzbetrag **mindestens 1.000 €** beträgt.

14.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Island, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkennnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- (1) entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilial- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- (2) oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

14.3 Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes an den Versicherer abzutreten.

14.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

14.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- (1) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- (2) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

14.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - a) ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder

b) ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

15. Nachversicherungsschutz

15.1 Entfällt die der in den Nr. 2.1 – 2.3 und 2.5. genannten Personen, weil z.B.

- (1) der Versicherungsnehmer verstorben ist;
- (2) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde;
- (3) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben, die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet wurde,

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit. Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz beim Versicherer beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

15.2 Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, **mindestens aber für 6 Monate** fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

16. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

16.1 Die Beitragsfreistellung unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes aller in diesem Vertrag enthaltenen Risiken erfolgt bei einer Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers von mehr als 3 Monaten für die Dauer von einem Jahr.

16.2 Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer

- (1) sich mindestens im 23. Lebensjahr befindet und das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat;
- (2) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit 3 Jahre ununterbrochen beschäftigt war.
- (3) Die Zeiten einer Ausbildung, Lehre oder Studium bleiben unberücksichtigt.

16.3 Eine Beitragsfreistellung der Versicherung erfolgt nicht bei

- (1) Eintritt in den Vorruhestand;
- (2) einer Frühpensionierung;

- (3) der Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen;
- (4) Erhalt von Schlechtwetter- bzw. Kurzarbeitergeld;
- (5) Erhalt einer Abfindung oder Abfindungsverträgen;
- (6) Mutterschutz oder Erziehungsurlaub;
- (7) einem Beitragsrückstand von über 12 Monaten.

16.4 Die Beitragsfreistellung kann erstmalig nach einer Wartezeit von 1 Jahr nach Abschluss dieser Zusatzdeckung beantragt werden.

Die Frist wird vom Beginndatum des versicherten Risikos an gerechnet. Danach bis zur Mitteilung gemäß Ziffer 16.5- beantragte Risiken fallen automatisch unter den Versicherungsschutz. Eine Arbeitslosigkeit darf während dieser Zeit nicht bestehen.

16.5 Die Beitragsfreistellung ist vom Versicherungsnehmer zu beantragen, wobei entsprechende Unterlagen über den Nachweis der Arbeitslosigkeit und zum Beschäftigungsverhältnis der vorausgegangenen 3 Jahre einzureichen sind.

16.6 Die Beitragsfreistellung für die Dauer von 12 Monaten erfolgt entweder

- (1) ab der auf die Meldung gemäß Nr. 16. 5 folgenden Fälligkeit oder
- (2) sofern Beitragsrückstände bestehen und ein qualifiziertes Mahnverfahren läuft, rückwirkend ab der ersten offenen Fälligkeit. Die offenen Beiträge werden hierbei storniert.

16.7 Während des Freistellungszeitraumes neu hinzukommende Risiken oder Erweiterungen bestehender Deckungen können nur gegen Beitragszahlung vereinbart werden.

16.8 Hat der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet, erlischt diese Zusatzdeckung automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zur darauf folgenden Hauptfälligkeit.

16.9 Bei einer erneuten, während der Versicherungsdauer eintretenden Arbeitslosigkeit, hat der Versicherungsnehmer wiederum Versicherungsschutz, wenn die vorgenannten Voraussetzungen, insbesondere Nr. 16.2 und 16.5, erfüllt sind.

17. Leistung bei fehlender Haftung

17.1 Schäden durch nicht deliktfähige Personen

(1) Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil eine mitversicherte Person nach §§ 827 bis 829 BGB nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde, soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

(2) Die Entschädigung ist auf **max. 50.000 €** je Schadenereignis begrenzt.

17.2 Sachschäden durch Gefälligkeit

(1) Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich die SHB Allgemeine Versicherung VVaG nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

(2) Die Entschädigung ist auf max. **50.000 €** je Schadenereignis begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden **150 €** selbst zu tragen.

17.3 Für die Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

(1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

(2) Ausgeschlossen bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust an Geld, Urkunden, Wertpapieren;
- d) Vermögensfolgeschäden;
- e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

(3) Die Höchstersatzleistung beträgt **10.000 €**. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden **150 €** selbst zu tragen.

18. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

18.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten, z. B. im Internet, per Email oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um:

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogrammen;

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, oder

b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

18.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen (aktuelle Virensignaturen). Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

18.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

(1) Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme **300.000 €**. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

a) auf derselben Ursache;

b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

18.4 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

18.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

(1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

(2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

(3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

(4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

(5) Betrieb von Datenbanken.

18.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

19. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden. Die Entschädigung ist auf **max. 5.000 €** je Schadenereignis begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von **150 € je Schadenfall**. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z. B. eine Betriebs-Haftpflichtversicherung) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

20. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die SHB Allgemeine Versicherung VVaG garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018) und die Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

21. Leistungs- Update- Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen der SHB Allgemeinen Versicherung VVaG ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

22. Mindeststandards Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie

Die SHB Allgemeine Versicherung VVaG bestätigt, dass die Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie erfüllt werden.

23. Versehentliche Obliegenheitsverletzung

In Erweiterung von Ziff. 25 der AHB 2018 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

24. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB 2018 besteht im Rahmen der Vorsorgeversicherung Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Deckungssumme, **max. 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie 200.000 € für Vermögensschäden.**



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung aus der Haltung von Hunden und Reit-/Zugtieren

Form. H 259

Stand: 01.01.2008

1 Private Tierhaltung

1.1 Hunde

Versichert ist im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter.

Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

1.2 Reit- und Zugtiere

Versichert ist im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.)

1.3 Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

1.4 Nicht versichert ist

die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Veranstaltungen (z.B. Schauvorführungen, Turnieren usw.), auf dem Wege zu oder von den Veranstaltungen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen (Training) ereignen, soweit eine Vereinshaftpflichtversicherung zur Leistung verpflichtet ist.

1.5 Auslandsschäden

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung der Haus- und Grundbesitzer sowie der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern

Form. H 254

Stand: 1.01.2008

1 Grundrisiko

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück. Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).
- 1.2 Bei **Gemeinschaften von Wohnungseigentümern** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:
- 1.2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- 1.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 1.2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 1.2.4 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB -
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 des Versicherungsnehmers als **Bauherr** oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 20.000,- Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
- 2.2 des Versicherungsnehmers als **früherer Besitzer** aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 2.4 der **Zwangs- oder Konkursverwalter** in dieser Eigenschaft.
- 2.5 des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (**Gewässerschäden**) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (**Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.**)
- 2.5.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden,
- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
 - (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 2.5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 2.5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko -

Form. H 202

Stand: 01.01.2008

1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sachoder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

3 Rettungskosten

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer in soweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.

6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 1.1 (1) der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. 1.1 (1) der Zusatzbedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,00 Euro selbst zu tragen.

8 Erläuterungen

- 8.1 Die Gewässerschadenversicherung im Umfange der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alte anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- 8.2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist. Insbesondere gilt:

8.2.1 Kraft- und Wasserfahrzeuge

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- d) Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.2.2 Luftfahrzeuge

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- b) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - aa) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - bb) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

- 8.3. Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- 8.4. Rettungskosten im Sinne von Ziff.3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.